

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gem. FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	40. Sitzung Gem. FA / 01.10.2024 / 14:45 – 16:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 20 aufgrund CSRD-Umsetzung
Thema:	Arbeitsstand und Vorläufige Entscheidungen
Unterlage:	40_03a_GFA-DRS-20_Basis

Inhalt dieser Unterlage

Diese Unterlage (**40_03a**) informiert über den Diskussionsstand der Arbeitsgruppe „Konzernlagebericht“ (AG KLB) und des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) zu Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD.

Der GFA hat sich mit den Änderungen des DRS 20 aufgrund des CSRD-UG zum letzten Mal am 9. September 2024 befasst. Offen geblieben sind die folgenden Themen (in dieser Unterlage enthalten):

- **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften** (u.a. gestaffelte Erstanwendung, Drei-Jahre-Übergang für Wertschöpfungsketten-Information)
 - **Verweis/Verweismöglichkeiten:** Rücksprache mit BMJ aufgrund des Textes in der Regierungsbegründung zu § 289c Abs. 5 HGB-E → Zulässigkeit ersetzender Verweise
 - **Andere Anpassungen**, nicht CSRD-induziert
1. Der GFA wird über die aktuellen Diskussionen informiert und soll diese beurteilen, siehe hierzu die **Fragen an den GFA**.
 2. Zusätzlich wird dem GFA in Form einer **nicht-öffentlichen Unterlage (40_03b)** der aktuelle Stand der änderungsmarkierten Arbeitsversion des DRS 20 zur Verfügung gestellt. Der GFA wird um Rückmeldung zu diesem Stand gebeten.

Aktuelle Überarbeitung: Überblick



Stand der Diskussionen (Formulierungsentwürfe nicht abschließend diskutiert)

(1) **Ziel** der Konzernlageberichterstattung: Aufnahme
Auswirkungsperspektive, aber differenziert formuliert

GFA bereits diskutiert

(2) **Geltungsbereich der GoL**
Tz. 11a bis 35 nur für allgemeinen Teil des KLB
(inkl. Diskussion zusätzlicher Regelungen zu Verweisen als
CSRD-induziertes Thema)

GFA bereits diskutiert*

*Verweisregeln noch zu prüfen

(3) **Schnittstellen** zur gemeinsamen / integrativen Berichterstattung
im allgemeinen Teil des KLB

GFA bereits diskutiert / Transitionspläne
→ Phase 2 der DRS-20-Überarbeitung

Offen: Verweise (Reg.begründung § 289c Abs. 5 HGB-E)

(4) **Interaktion mit DRS XX Immaterielle Ressourcen** (Definition
Geschäftsmodell, Geltungsbereich, Schnittstellen/ Verbindungen)

GFA bereits diskutiert*

Aktuelle Überarbeitung: Überblick



Stand der Diskussionen (Formulierungsentwürfe nicht abschließend diskutiert)

- (5) **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** (Befreiung bei Aufstellung eines KNHB)

- (6) Weitere CSRD-induzierte Anpassungen
 - a) **Konzernerklärung zu Unternehmensführung** (Diversitätskonzept)
 - b) **Geltungsbereich** KNHB
 - c) **Form** und **Inhalt** des KNHB
 - d) **Versicherungen** hinsichtlich des Konzernabschlusses und des KLB
 - e) **Inkrafttreten** und **Übergangsbestimmungen** (u.a. gestaffelte Erstanwendung, Drei-Jahre-Übergang für Wertschöpfungsketten-Information)

- (7) Andere Anpassungen, nicht CSRD-induziert
→ GFA-Diskussion: AG-Diskussion bzgl. Vollständigkeitsgrundsatz, Wesentlichkeit, Interdependenzen

AG-Diskussion ausstehend

GFA diskutiert

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen noch offen

GFA zum Teil diskutiert

Gliederung der nachfolgenden Diskussionen/Unterlage



- **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften** (u.a. gestaffelte Erstanwendung, Drei-Jahre-Übergang für Wertschöpfungsketten-Information)
- **Zulässigkeit ersetzender Verweise**
- **Andere Anpassungen**, nicht CSRD-induziert

Feststellungen bzgl. der aktuellen Übergangsregeln in DRS 20

- Verschiedene Anwendungszeiträume bezogen auf unterschiedliche Versionen des DRS 20 erschweren das Verständnis durch Ersteller
- Abbildung der Historie letzter Standardänderungen nicht notwendig
- U.a. Bezugnahme auf Tz. 289a (Hinweis auf Art. 8 TaxVO), eingeführt durch DRÄS 12, nicht länger gültig
- Notwendigkeit dieser Übergangsregeln zweifelhaft, da diese jeweils aus den verschiedenen Änderungsstandards eindeutig hervorgehen

Empfehlung:

- Streichung der bisherigen Übergangsregeln aus vorherigen Anpassungen
- Beschränkung auf die CSRD-UG-spezifischen Übergangsregeln (gestaffelte Erstanwendung für Mutterunternehmen, Drei-Jahre-Übergangszeitraum für Wertschöpfungsketten-Information)

Frage an den GFA: Stimmt der GFA dieser Empfehlung zu?

Verweismöglichkeit / Verweispflicht (§ 289c Abs. 5 HGB-E)



Auszug Sitzungsunterlage 39_02a_GFA_RegE CSRD-UG_Basis

(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen.

Begründung RegE, S. 34 (Vergleich zum RefE)

§ 289c Absatz 5 HGB-E regelt die ~~Möglichkeit der~~ Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge ~~(. Dies entspricht dem umzusetzenden~~ Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung), der eine Pflicht zur Verweisung normiert (vergleiche insbesondere den englischen Richtlinienwortlaut: „shall“). Eine Verweisung ist jedoch nur dann möglich, wenn im Lagebericht oder Jahresabschluss relevante Angaben vorhanden sind, auf die verwiesen werden kann. Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu („auch [...] zu umfassen“).

BilanzRI (Art. 19a Abs. 3)

Where applicable, the information referred to in paragraphs 1 and 2 shall also contain references to, and additional explanations of, the other information included in the management report in accordance with Article 19, and the amounts reported in the annual financial statements.

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß Artikel 19 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.

Verweismöglichkeit / Verweispflicht (§ 289c Abs. 5 HGB-E)



Rückmeldungen Gemeinsamer Fachausschuss 9. September 2024

Rückmeldungen Gemeinsamer Fachausschuss 9. September 2024

- ESRS ohne entsprechende Einschränkungen: Verweise gem. ESRS 1 Abschnitt 9.1 sind ersetzende Verweise zur Möglichkeit, redundante Berichterstattung zu vermeiden (siehe auch ESRS 1.BC75)
- Strenge Lesart des Begründungstext im Konflikt mit ESRS 1
- Die Aussage nur sinnvoll, wenn sie sich auf Hinweise oder weiterführende Verweise erstreckt
- Bitte an DRSC-Geschäftsstelle, das BMJ zur Klärung nochmals zu kontaktieren

Die Klärung ist zum Redaktionsschluss dieser Unterlage noch nicht erfolgt. Der GFA wird mündlich unterrichtet.

Andere Anpassungen, nicht CSRD-induziert



Vollständigkeitsgrundsatz: Aspekt der Konnektivität

GFA-Entscheidung:

- Kein separater GoL, aber Teil des GoL Vollständigkeit bzw. des GoL „Klarheit und Übersichtlichkeit“

Vorschlag DRSC-Mitarbeiterstab (noch nicht mit der AG diskutiert)

- Einbettung in GoL „Vollständigkeit“ (Tz. 12 bis 16b), da höhere Passgenauigkeit (Information im KLB ist vollständig, wenn Zusammenhänge und Interdependenzen erkennbar sind)

16a.

Aus den Ausführungen im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts müssen Zusammenhänge und Interdependenzen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erkennbar sein.

16b.

Inhaltliche Zusammenhänge und Interdependenzen können z.B. zwischen der finanziellen und nichtfinanziellen (nachhaltigkeitsbezogenen) Leistung des Konzerns sowie zwischen einzelnen Ressourcen, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen und den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns bestehen. Zeitliche Zusammenhänge und Interdependenzen können z.B. zwischen verschiedenen Berichtsperioden und zwischen der aktuellen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung existieren.

Frage an den GFA: Stimmt der GFA dem Vorschlag (vorbehaltlich redaktioneller Aspekte) zu?

Sonstige Anpassungen

Grundsatz Klarheit und Übersichtlichkeit (Tz. 19a bis 30)

- Aufnahme Tz. 19a: eher „Standardhygiene“, um den Grundsatz in einer Tz. zu reflektieren (aktuell nicht der Fall)
→ *„Der allgemeine Teil des Konzernlageberichts muss klar und übersichtlich sein.“*

Vermittlung der Sicht der Konzernleitung (Tz. 31, 31a)

- Tz. 31a als zusätzliche Klarstellung/Konkretisierung
→ *„Die Sicht der Konzernleitung wird z.B. auch dadurch vermittelt, dass die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung des Konzerns verwendet werden, in die Analyse des Geschäftsverlaufs einbezogen werden.“*

Wesentlichkeit (Tz. 32 bis 33c)

- Neue Tz. 33 zur Erläuterung, was „wesentlich“ bedeutet
→ *„Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen, ihre fehlerhafte Darstellung oder ihre Verschleierung die Einschätzungen und Entscheidungen eines verständigen Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen könnte.“*

Bisherige Rückmeldungen auf Entwurfsstand vom 19.09.2024



Thema Schnittstellen: Aktueller Stand

DRS 20	ESRS
Geschäftsmodell (Tz. 36 bis 38)	ESRS 2.SBM-1 (Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette)
Strategische Ziele und verfolgte Strategien (freiwillig, Tz. 39 bis 44)	ESRS 2.SBM-1 (Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette)
Risikomanagementsystem (Tz. K137 bis K145)	ESRS 2. IRO-1 (Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen)
Risikobericht (Tz. 146 bis Tz. 167)	ESRS 2.SBM-3 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell)
IKS und RMS bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess (Tz. K168 bis Tz. K178)	ESRS 2. GOV-5 (Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung)
Konzernerklärung zur Unternehmensführung	ESRS 2.GOV-1 (Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane) ESRS 2. GOV-2 (Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichtsorgane des Unt. befassen)

Bisherige Rückmeldungen auf Entwurfsstand vom 19.09.2024



Thema Schnittstellen: Rückmeldungen

- Kritik an „weitreichenden Möglichkeiten der integrierten Berichterstattung, die im aktuellen DRS 20 Entwurf enthalten sind“

- Insb.

DRS 20	ESRS
Risikomanagementsystem (Tz. K137 bis K145)	ESRS 2. IRO-1 (Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen)
Risikobericht (Tz. 146 bis Tz. 167)	ESRS 2.SBM-3 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell)

- IRO-1 und SBM-3 sind „keine originären Angaben des allg. Teils des Lageberichts“, „sondern die "Herzstücke" der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS.“
- Beschränkung auf „deckungsgleiche oder zumindest ähnliche Angaben“
- Verweis auf kritische Haltung des IDW zu Verweisen
- Zweifel an Praxisrelevanz der Schnittstellen (Unternehmen werden aufgrund der Prüfungstiefe hiervon keinen Gebrauch machen)

Weitere Rückmeldungen (nicht vollständige Wiedergabe)

Management approach (GoL „Vermittlung Sicht der Konzernleitung“)

- Management approach gilt nicht für Angabe der wichtigsten immateriellen Ressourcen (in DRS 20 entsprechend einzuschränken)

Anmerkungen zu entworfenen CSRD-relevanten Änderungen und Vorschläge für weitere Änderungen

- Definition „allgemeiner Teil“ des Konzernlageberichts aufnehmen
- Schnittstelle „IKS/RMS bzgl. Konzernrechnungslegungsprozess“: Klarstellung, dass die Angaben (zunächst) im allgemeinen Teil zu machen sind, bevor auf die Schnittstelle hingewiesen wird.
- Schnittstellen: zusätzlich auf § 315c HGB verweisen (Zusammenhang mit den ESRS)
- Befreiung vom KNHB: Aufnahme der Kommissions-FaQ, wonach ein Unternehmen, dass nach § 290 Abs. 5 HGB nicht zur Konzernabschlusserstellung verpflichtet ist, auch von der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts befreit ist (FAQ 10 stellt darauf auf die Befreiung aufgrund unwesentlicher TU gem Art. 23 Abs. 9 und 10 B-RL ab)
- Aufnahme von Konkretisierungen zur Ausnahmeregelung „Weglassen von nachteiligen Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden“
- Prüfung der Formulierungen zu den Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Bisherige Rückmeldungen auf Entwurfsstand vom 19.09.2024



Weitere Rückmeldungen (nicht vollständige Wiedergabe)

Anmerkungen zu entworfenen CSRD-relevanten Änderungen und Vorschläge für weitere Änderungen (cont'd)

- Aufnahme von Konkretisierungen bzw. mindestens Wiedergabe der Bedingungen für die Informationsvermittlung mittels Verweises

Anmerkungen zu entworfenen Änderungen, die nicht unmittelbar mit dem CSRD-UG motiviert sind

- Aufnahme der Auswirkungsperspektive in die Zielsetzung der Lageberichterstattung (Tz. 3 (b) ii und Tz. 3a) nicht nachvollziehbar
- Konnektivitätsaspekt im GoL „Vollständigkeit“

Vorschläge zu weiteren (auch redaktionellen) Änderungen, die nicht unmittelbar das CSRD-UG betreffen, Beispiele

- Herstellung Konsistenz, dass sich die Ausführungen internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung auch auf den Konzernlagebericht erstrecken
- Konsistente Verwendung von **Konzernlagebericht**, **Mutterunternehmen**, Abschlussstichtag
- Konzern-EZU: Bezugnahme auf „Mutterunternehmen“ statt „Konzern“ bzgl. der Angaben, wie im Konzern die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands abgegrenzt werden